

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V.



SATZUNG

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung
am 22. November 2023 in Berlin

SATZUNG DER DEUTSCHEN VETERINÄRMEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT e.V.

PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung verwandten personenbedingten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die männliche, weibliche und intersexuelle Form jeweils ein.

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „DEUTSCHE VETERINÄRMEDIZINISCHE GESELLSCHAFT e.V.“ und ist ein eingetragener Verein deutscher Tierärztinnen und Tierärzte mit Sitz in Gießen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Mitgliederzeitschrift (DVG-Forum).

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der tierärztlichen Wissenschaft und ihrer Nutzung sowie im Besonderen auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der tierärztlichen Wissenschaft nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Der Förderung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- Förderung von Forschung und Lehre (z.B. durch Sachmittelvergabe an Wissenschaftler, Verleihung von Preisen für besondere akademische Leistungen, Unterstützung studentischer Veranstaltungen),
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Stipendien),
- Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse,
- Unabhängige Beratung für Öffentlichkeit, Medien und Politik,
- Fortbildung in allen Bereichen des tierärztlichen Berufes.

Dieses kann auch erfolgen durch finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Tierärzte und Tierärztinnen sowie Studierende der Veterinärmedizin werden, bei Fürsprache von zwei Vorstandsmitgliedern auch deutsche und ausländische Wissenschaftler, die nicht Tierärzte sind.
- (3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die tierärztliche Wissenschaft und die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft erworben haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.
- (4) Zur Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zum Ausland können verdiente ausländische Tierärzte und Tierärztinnen sowie ausländische Wissenschaftler aus anderen Fachbereichen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu „Korrespondierenden Mitgliedern“ ernannt werden.
- (5) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen sowie Körperschaften und Institutionen können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Mitglieder werden. Sie müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.

- (7) Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Fachgruppenversammlung stellen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle zu richten; sie haben die Angabe zu enthalten, bei welcher Fachgruppe der Antragsteller zugleich Mitglied werden will.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder ausgetretene Mitglieder gehen aller Ansprüche gegen den Verein verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muss.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahrs oder andere Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs erfüllt hat. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der Vorstand nach freiem Ermessen, und zwar unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens 30. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Delegiertenversammlung
3. die Fachgruppen
4. die Mitgliederversammlungen der Fachgruppen

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 9 Mitgliedern. Dem engeren Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB) gehören der Präsident und der Vizepräsident an, der zugleich auch Schatzmeister ist. Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstände der jeweiligen Arbeitsgebiete an, dies sind derzeit folgende Arbeitsgebiete:
 - Arbeitsgebiet „Grundlagenwissenschaften“,
 - Arbeitsgebiet „Infektionsmedizin und Hygiene“,
 - Arbeitsgebiet „Klinische Veterinärmedizin“,
 - Arbeitsgebiet „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“,
 - Arbeitsgebiet „Tierschutz, Ethologie und Tierhaltung“.

Der Präsident und der Vizepräsident können zugleich auch Vorstand eines Arbeitsgebietes sein. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder des Vereins sein. Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten in einer ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Jedem Vorschlag ist eine unterzeichnete Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Alle Kandidaten werden mit einer Kurzvorstellung in der Einberufung zur Delegiertenversammlung bekanntgemacht. Für den Fall, dass kein Kandidat fristgemäß benannt ist oder ein vorgeschlagener Kandidat nach Fristablauf seine Bewerbung zurückzieht, können in der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge eingebracht werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Sitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich, telefonisch, oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Videokonferenz) sowie in kombinierten Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Delegiertenversammlung, einem Arbeitskreis oder den Fachgruppen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal,
- die Erstellung und Verabschiedung eines Finanzplans,
- die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- die Erstellung der Jahresabschlüsse.

Der Vorstand stellt die Einhaltung des Vereinszwecks durch die Fachgruppen sicher und schlägt der Delegiertenversammlung die Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsgebieten, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Ausschüssen vor.

- (7) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich, soweit er nicht die Veröffentlichung selbst beschließt.

§ 9 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Fachgruppen des Vereins. Jede Fachgruppe wird durch den Fachgruppenleiter oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Fachgruppenleiter kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Das Stimmrecht der Fachgruppe kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Rederecht haben die Mitglieder des Vorstandes, die Fachgruppenleiter, die Mitglieder und Ehrenmitglieder, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt. Stimmrecht haben nur die Fachgruppenleiter bzw. die von ihnen benannten Vertreter.
- (3) Jede Fachgruppe mit einer Mitgliederzahl von bis zu 500 Mitgliedern hat eine Stimme. Je weitere 500 Mitglieder gewähren eine zusätzliche Stimme. Stichtag für die Mitgliederzahl der Fachgruppen ist der 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Vorstandsmitglieder, die nicht zugleich als Fachgruppenleiter Delegierte sind, haben eine Stimme.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einberufung und Terminfestlegung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung in Textform an die letzte von der Fachgruppe an die Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse des Fachgruppenleiters. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung werden auch in der letzten Ausgabe der Mitgliederzeitung, die vor der Delegiertenversammlung erscheint, veröffentlicht.

- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder ein Zehntel der Fachgruppenleiter dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt.
- (6) Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind jeder Fachgruppenleiter, mindestens 20 Mitglieder des Vereins und die Organe des Vereins. Der Vorstand kann Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Delegiertenversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Delegiertenversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 3 und 4 eingebrachten Anträgen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen können in der Delegiertenversammlung nicht gestellt werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Vorstands unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für Delegiertenversammlungen geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Fachgruppenleiter beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Fachgruppenleiter erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Delegiertenversammlung nach Satz 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Fachgruppenleiter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen ausschließlich:
- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern;
 - Die Festlegung des Beitrages;
 - Die Änderung der Satzung sowie Erlass und Änderung der Ordnungen;
 - Die Errichtung und Auflösung von Fachgruppen und Arbeitsgebieten sowie Änderung ihrer Bereiche;
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Die Beschlussfassung über alle gemäß Absatz 6 gestellten Anträge.

- (9) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Kollektiventlastung des Vorstands kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.
- (11) Der Protokollführer ist die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeiterin /der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Vereins. Bei deren Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter benannt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied benannt werden. Die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (12) Die Kosten der Delegierten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung trägt der Verein nach Maßgabe der Reisekostenordnung.
- (13) Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Delegierte auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Delegiertenversammlung teilnehmen und andere Delegiertenrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand kann auch beschließen, dass die Delegiertenversammlung als virtuelle Versammlung einberufen wird, an der Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Delegiertenrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Delegiertenversammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 10 DIE FACHGRUPPEN

- (1) Der Verein gliedert sich in Fachgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen. Die Fachgruppen sind die fachbezogenen Gruppierungen des Vereins, die die wissenschaftliche Entwicklung und den Austausch innerhalb ihres Fachgebiets fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen sollen. Die Fachgruppen regeln ihren organisatorischen Aufbau und ihre personellen Angelegenheiten unter Beachtung der Vorgaben des erweiterten Vorstandes selbst. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachgruppe, welche sich die Fachgruppe unter Beachtung der vom erweiterten Vorstand erlassenen Muster-Geschäftsordnung gibt.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied einer Fachgruppe (Hauptfachgruppe). Die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe erfolgt nach Wahl des Mitgliedes, wobei seine fachliche Qualifikation zu berücksichtigen ist. Wählt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand keine Fachgruppe, ruht das Stimmrecht bis zur Wahl einer Fachgruppe. Durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Verein kann jedes Mitglied zum nächsten Kalenderjahr in eine andere Fachgruppe wechseln. Mitglieder können auf Wunsch einer weiteren Fachgruppe als stimmberechtigte und bis zu zwei weiteren Fachgruppen (Nebenfachgruppe) als assoziierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören. Mitgliedern, die als assoziierte Mitglieder in einer Fachgruppe dem Fachgruppenvorstand angehören, steht für die Amtsdauer ein zusätzliches Stimmrecht in dieser Fachgruppe zu.
- (3) Die Fachgruppenleitung besteht aus dem Fachgruppenleiter und seinem Stellvertreter. Die Fachgruppenleitung wird von den Mitgliedern der Fachgruppe in der Fachgruppenversammlung für die in der Geschäftsordnung der Fachgruppe bestimmte Amtszeit, andernfalls bis zur übernächsten Fachgruppenversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Fachgruppenleitung kann das andere Mitglied dessen Amt kommissarisch bis zur Neuwahl führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachgruppe.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann nach vorangegangener Abstimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder die betroffenen Fachgruppen teilen, auflösen, neu einteilen oder ihre Bereiche ändern.

§ 11 DIE FACHGRUPPENVERSAMMLUNG

- (1) Die Fachgruppenversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fachgruppe. Nicht stimmberechtigte, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Stimmrecht haben bei Fachgruppenversammlungen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe. An allen Fachgruppenversammlungen können die Mitglieder des Vorstands beratend teilnehmen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung sollte alle zwei Jahre stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Fachgruppenleiter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Soweit organisatorisch möglich, werden Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung auch in der letzten Ausgabe der Mitgliederzeitung, die vor der Fachgruppenversammlung erscheint, veröffentlicht.
- (3) Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung kann durch den Fachgruppenleiter in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe dies vom Fachgruppenleiter unter Nennung der Gründe verlangt.
- (4) Die Fachgruppenversammlung wird vom Fachgruppenleiter oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für die Fachgruppe geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Beschlussfassung der Fachgruppenversammlung unterliegen:
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fachgruppenleiters;
 - Die Wahl des Fachgruppenleiters und seines Stellvertreters;
 - Die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Fachgruppe;
 - Die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge.
- (6) Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9, 10 und 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe dies beantragt.
- (7) Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, insbesondere im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. E-Mail) sind zulässig, wenn der Fachgruppenleiter dies im Einzelfall entscheidet und kein Mitglied der Fachgruppe diesem Verfahren widerspricht. Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung muss zwischen der Absendung des Schreibens, in welchem die stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe unter An-

gabe der Beschlussgegenstände zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden und dem für den Eingang der schriftlichen Stimmabgabe festgesetzten Zeitraum mindestens ein Monat liegen, bei Beschlussfassungen in Textform mindestens zwei Wochen. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zustande.

- (8) Bei der Einberufung der Fachgruppenversammlung kann die Fachgruppenleitung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Fachgruppenversammlung teilnehmen und andere Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Fachgruppenleitung kann auch beschließen, dass die Fachgruppenversammlung als virtuelle Versammlung einberufen wird, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Fachgruppenversammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 12 ARBEITSGEBIETE

- (1) Thematisch verwandte Fachgruppen bilden unselbständige Arbeitsgebiete. Zurzeit hat der Verein folgende fünf Arbeitsgebiete:
- Grundlagenwissenschaften,
 - Infektionsmedizin und Hygiene,
 - Klinische Veterinärmedizin,
 - Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz,
 - Tierschutz, Ethologie und Tierhaltung.

Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss neue Arbeitsgebiete festlegen, bestehende Arbeitsgebiete ändern oder auflösen.

- (2) Die Arbeitsgebiete bestehen aus den jeweiligen Fachgruppenleitern und dem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden des Arbeitsgebietes. Mit der Wahl zum Vorsitzenden des Arbeitsgebietes ist zugleich eine Entsendung des gewählten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters als Mitglied in den Vorstand verbunden. Dort repräsentiert der Vorsitzende sein jeweiliges Arbeitsgebiet. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Arbeitsgebietes erfolgt für die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt für das Arbeitsgebiet sinngemäß. Die Beschlussfassung des Arbeitsgebietes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen lassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt einer als gemeinnützig anerkannten juristischen Person des Privatrechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.



DVG e.V.

An der Alten Post 2 | 35390 Gießen
Tel.: 0641 984446-0 | Fax: 0641 984446-25
E-Mail: info@dvg.de | Web: www.dvg.de